

## **Besondere Nutzungsregelung für den Eisstadionbetrieb in Zeiten der Corona-Pandemie**

Regeln für die Nutzung des Eisstadions ab 15.10.2021:

1. Angebote, wie z.B. öffentlicher Eislauf, Trainings- und Spielbetrieb sowie Eislaufeinheiten in der Gruppe können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durch den Veranstalter stattfinden. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
2. Beim Betreten / Verlassen des Eisstadions bzw. vor und nach dem Training gilt eine Maskenpflicht ab dem 6. Lebensjahr in geschlossenen Räumen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.
3. Es ist eine medizinische Maske oder eine Maske mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen, ausgenommen bei Sportausübung oder z.B. beim Duschen.
4. Beim Betreten des Eisstadions ist die zur Verfügung gestellte Händedesinfektion zu nutzen.
5. Für alle Nutzer des Eisstadions ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu protokollieren (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).
6. Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten oder Räumlichkeiten.
7. Ansammlungen sind generell im gesamten Bereich des Eisstadions zu vermeiden. Es gilt eine Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern.
8. Duschplätze müssen deutlich voneinander getrennt sein. Nutzung der Duschen unter Einsatz von Seife und Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Somit dürfen ausschließlich die äußeren 2 Duschen genutzt werden.
9. Die Verweildauer in geschlossenen Kabinen ist auf ein Minimum zu begrenzen.

10. WC-Nutzung nur unter Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern und der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen.
11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Personen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Tag des Aufenthalts zu führen. Eine Weitergabe dieser Information darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
12. Ein Ausschluss der Teilnahme am öffentlichen Lauf, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zu Sportstätte gilt für:
  - Personen, mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion
  - Personen, mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome haben jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
13. Ein entsprechendes Hygienekonzept inkl. eines Raum-Wege-Konzeptes ist seitens der Nutzer zu erstellen und dem Betreiber vorzulegen.
14. Jeder Nutzer hat 2 Hygieneschutzbeauftragte zu benennen, wovon mindestens einer bei jedem Trainings- und Spielbetrieb anwesend ist.
15. Externe Hobbymannschaften sammeln sich jeweils 30 Minuten vor Trainingsbeginn vor der Sportstätte am Haidgraben 120 und begeben sich dann, geführt von Ihrem Funktionär geschlossen zu ihren Umkleidekabinen. Einzelne Nachzügler begeben sich auf kürzestem Weg in die entsprechende Umkleidekabine. Dasselbe gilt für das Verlassen nach Spiel- Trainingsende.
16. Betreiber und Nutzer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Weiterhin kann die Nichteinhaltung zu Streichungen von Eiszeiten führen.
17. Der Verein (Abteilungen) kann weitere Regeln aufgrund von Bestimmungen der bayerischen Staatsregierung bzw. Fachverbänden in Rücksprache mit dem Betreiber aufstellen, solange sie die Bestimmungen dieser Ordnung nicht lockern.
18. Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 35, tritt der 3G-Grundsatz lt. 14.BaylFSMV ein. Somit haben nur noch Personen Zugang, die geimpft, genesen oder aktuell getestet sind. (negatives PCR-Testergebnis, nicht älter als 48 Std. oder negatives POC-Testergebnis (Schnelltest), nicht älter als 24 Std.
  - Getesteten Personen stehen gleich:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
  - noch nicht eingeschulte Kinder

19. Testungen:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder.

gez. *Sebastian Weber*

Ottobrunn, 10.10.2021

Sportpark Ottobrunn GmbH

Hiermit bestätige(n) ich(wir), dass wir uns an die besonderen Nutzungsregelungen und die allgemein gültigen Verhaltensmaßnahmen zur Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung von Covid 19 halten werden.

Ottobrunn, den \_\_\_\_\_

Verein / Firma: \_\_\_\_\_ Unterschrift Vorstand / Inhaber: \_\_\_\_\_